



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 07.08.2014 Nr. 32

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Jühnde

Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Hauptstraße Ost“, Barlissen 330

Gemeinde Obernfeld

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Obernfeld
mit Genehmigung 332

Gemeinde Wollbrandshausen

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wollbrandshausen 335

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Gemeinde Jühnde

Der Bürgermeister



Gemeinde Jühnde – Am Schedener Stieg 8 – 37127 Jühnde

Telefon: 05502 / 300765
Telefax: 05502 / 300769
Email: gemeinde.juehnde@t-online.de

Jühnde, den 30.07.2014

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hauptstraße Ost“, Barlissen

Die vom Rat der Gemeinde Jühnde am 23.06.2014 beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „**Hauptstraße Ost**“, **Barlissen** wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschl. Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Dietmar Bode)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 24. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	684.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	711.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	643.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	635.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	53.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	43.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	688.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	693.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 43.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Oberfeld, den 24. April 2014

Der Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 i. V. m. § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Obernfeld.

Göttingen, 04.08.14
Hauptamt
10.1-15 11 03 15/14

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld liegt in der Zeit vom 12.08.2014 bis einschließlich 26.08.2014 bei der Gemeinde Obernfeld, Kirchgasse 6, 37434 Obernfeld zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.08.2014 Nr. 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 17.06.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	481.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	529.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	485.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	458.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	486.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehibetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollbrandshausen, den 17.06.2014

Die Bürgermeisterin



A. Bodmann

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen liegt in der Zeit vom 12.08.2014 bis einschließlich 02.09.2014 bei der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburgerstr. 9, 37434 Wollbrandshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.08.2014 Nr. 32